

Vorwegnahmevereinbarung für den Fall einer freiwilligen Erhöhung des KV-Mindestlohns

Für den Fall, dass Unternehmer:innen überlegen ihren Mitarbeiter:innen bereits vor Abschluss eines neuen Kollektivvertrags auf freiwilliger Basis eine Erhöhung des KV-Mindestlohns zukommen zu lassen, empfehlen wir eine Vorwegnahmevereinbarung mit den Mitarbeiter:innen abzuschließen, um Doppelerhöhungen (freiwillige und KV-Erhöhung) zu vermeiden.

ACHTUNG: Erfolgt keine derartige Vereinbarung wäre der bereits freiwillig erhöhte Lohn noch einmal zusätzlich, um eine spätere kollektivvertragliche Erhöhung anzuheben.

Vor Auszahlung einer freiwilligen Lohn- und Gehaltserhöhung ist es daher unbedingt notwendig eine schriftliche Anrechnungsvereinbarung (Vorwegnahmevereinbarung) mit jedem einzelnen Arbeitnehmenden abzuschließen. Diese könnte wie folgt aussehen:

„Es wird vereinbart, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ab [...] eine freiwillige Erhöhung seines KV-Mindestlohnes um [...] erhält. Diese Erhöhung stellt eine Vorwegnahme der nächsten kollektivvertraglichen Erhöhungen der KV-Mindestlöhne dar. Es wird daher vereinbart, dass diese freiwillige Erhöhung auf eine der nachfolgenden kollektivvertraglichen Erhöhungen (maximal drei) voll angerechnet wird.“

Ich stimme dieser Vereinbarung ausdrücklich zu

[Unterschrift Arbeitnehmer:in]“